Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/2/17 10Os2/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1987

Norm

StPO §268
StPO §270

Rechtssatz

Mit der Behauptung einer Abweichung der Urteilsausfertigung von der der mündlich verkündeten Entscheidung wird weder ein Begründungsmangel (Z 5) noch sonst ein gesetzlicher Nichtigkeitsgrund geltend gemacht, sondern eine Fehlerhaftigkeit der schriftlichen Urteilsausfertigung, die im Weg von deren Angleichung an das mündlich verkündete Urteil durch einen Beschluß des Vorsitzenden (§§ 268, 270 StPO) zu beheben ist (vgl SSt 47/50 ua; Bertel, Strafprozeßrecht

2. Auflage, RdZ 674 f; Platzgummer, Strafverfahren, 133).

Entscheidungstexte

- 10 Os 2/87
  Entscheidungstext OGH 17.02.1987 10 Os 2/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0098817

Dokumentnummer

JJR_19870217_OGH0002_0100OS00002_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at